



**GEMEINDEAMT
EBENAU**

Bezirk Salzburg-Umgebung
A-5323 Ebenau 2

Neue Adresse ab 01.01.2014:
Messingstraße 29, 5323 Ebenau



familienfreundliche Gemeinde

Zahl: ~~137~~/2013, EAP: 920

Ebenau, 17. Dezember 2013

KUNDMACHUNG

Auf Grund des Gesetzes vom 31.10.2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.G.F., von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 16.12.2013 verordnet:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebenau

über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebenau wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 LGBl. Nr. 106/2012 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe (**Höchstsatz 30%**) festgesetzt wie folgt:

Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€ 136,80
Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² Nutzfläche	€ 129,60
Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² Nutzfläche	€ 108,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² Nutzfläche	€ 93,60
Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ²	€ 72,00

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Schwegler

*angeschlossen am 17.12.2013
abgenommen am 20.2.2014*



☎ 06221/7229
fax 06221/7229-18
e-mail: gemeinde@ebenau.at
internet: www.ebenau.at

Parteienverkehr:
Mo-Do von 8.00-12.00 Uhr,
Di von 16.00-18.30 Uhr und
Freitag von 10.00-12.00 Uhr;
Bürgermeistersprechstunde:
Di von 16.00-18.30 Uhr